

IDEE - SUISSE[®]

Schweizerische Gesellschaft
für
Ideen- und Innovationsmanagement

Ein Verbands-Porträt

Ausgabe 2000

IDEE-SUISSE[®]

Schweizerische Gesellschaft
für Ideen- und
Innovationsmanagement

TECHNOPARK[®] Zürich
Technopark-Strasse 1
CH-8005 Zürich

Tel.: ++41/(0)44-445 15 45
Fax: ++41/(0)44-445 15 44
E-Mail: info@idee-suisse.ch

<http://www.idee-suisse.ch>

IDEE-SUISSE® - Aktionsgemeinschaft kreativer und innovativer Kräfte

Seit 29. Januar 1981 verfolgt der Verband als Non-Profit-Organisation den Zweck, in Wirtschaft, Verwaltung, Dienstleistung und Politik den Nährboden für eine aktive Innovationstätigkeit aufzubereiten und zu fördern.

IDEE-SUISSE® - Fördereinrichtung der Innovationskultur und Netz für Innovationen

Der Verband setzt sich für ein umfassendes Ideen-Management unter Einbezug kreativitäts- und innovationsfördernder Methoden ein. Er fördert mitarbeiterorientierte und -einbeziehende Verbesserungssysteme im Rahmen des ganzheitlichen Denkens und Handelns (Innovations-Kybernetik). Dabei kommt den beiden gegenwärtig wichtigen Produktionsfaktoren "organisierte Intelligenz", welche Wissen, Können und Erfahrung des arbeitenden und denkenden Menschen umfasst, und "wirtschaftliche Kreativität", die als die Fähigkeit des assoziativen, phantasievollen und gestaltenden Denkens und Handelns angesehen wird, ein besonderes Gewicht im Rahmen der Innovationskultur zu. Dabei ist es das Ziel des Verbandes, ein Netz für Innovationen zu knüpfen.

IDEE-SUISSE® - das Netz für Innovationen.

**IDEE-SUISSE®
fördert Mensch, Kreativität, Innovation!**

**Kreativität und Innovation
sind die Bausteine unserer Zukunft.**

**Die Bewältigung ihrer Probleme
wird davon abhängen,
wie stark es uns heute gelingt,
das schöpferische Potenzial
des Menschen freizusetzen,
sein Ideengut mit Umsetzungswillen zu paaren
und durch Koordination der positiven Kräfte
gemeinsam ein für unser Land
tragfähiges Netz zu knüpfen.**

* * * * *

**Wer die Ideen
heute
nicht zu nutzen weiss,
verkauft die Zukunft!**

(Dr. Olaf J. Böhme)

IDEE-SUISSE®

... versteht sich im schweizerischen Wirtschaftsraum als eine Aktionsgemeinschaft kreativer und innovativer Kräfte.

... tritt für eine innovationsorientierte Wirtschaftspolitik ein und ist das Netz für Innovationen.

... verfolgt das Ziel, den wirtschaftlichen Herausforderungen an die Schweiz durch den Einsatz geistiger Leistungen und vor allem wirtschaftlicher Kreativität im Rahmen eines ganzheitlichen Denkens und Handelns (Innovations-Kybernetik) zu begegnen.

... stellt sich die Aufgabe, Grundlagen für ein Ideen- und Innovationsmanagement in Wirtschaft, Verwaltung, Dienstleistung und Politik zu schaffen.

... vermittelt die erarbeiteten Erkenntnisse durch Vorträge, Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, Informationsschriften, fachliche Empfehlungen und Herausgabe von Schriften.

... unterstützt in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen Wirtschaft, Verwaltung und Dienstleistung bei der Lösung von Fragen der Ideengenerierung und -realisation sowie der Innovation unter Einbeziehung wissenschaftlicher Grundlagen.

... fördert den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern, tritt für den Schutz des schöpferischen Menschen ein und erwartet eine konstruktive Mitarbeit innerhalb des Verbandes.

... zeichnet aussergewöhnliche Leistungen im Rahmen des Ideen- und Innovationsmanagements mit dem „Golden Idea Award“ bzw. „Golden Creativity Award“ aus und verleiht den „Schweizer Innovationspreis zur Förderung der wirtschaftlichen Zukunftschancen“.

... orientiert sich hinsichtlich Zielsetzung, Aufbau und Arbeitsweise an vergleichbaren Organisationen, arbeitet mit diesen zusammen und unterstützt die Forschung und Lehre an den Fachhoch- und Hochschulen des In- und Auslands in praxisbezogener Hinsicht.

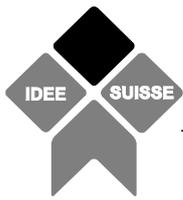
... informiert im Rahmen des Service public über ihre Tätigkeiten und Dienstleistungsangebote im Internet unter der Homepage www.idee-suisse.ch.

... und ihre Angebote sind allen zugänglich, die als Einzelperson, Firma oder Institution bereit sind, die Ziele des Verbandes zu unterstützen und aktiv mitzuwirken.

... ist Mitglied der Schweizerischen Akademie der Technischen Wissenschaften SATW.

IDEE-SUISSE®

Eingetragene Marke
(Marken-Nr.: 449754)
Eidg. Institut für
Geistiges Eigentum, Bern



Beschluss der Verbandsgründung

"IDEE-SUISSE" - Schweizerische Gesellschaft für Ideenmanagement und Vorschlagswesen

vom 29. Januar 1981 in Zürich:

Anhang

zum Protokoll der Gründungsversammlung vom 29. Januar 1981
der "IDEE-SUISSE" - Schweizerische Gesellschaft für Ideen-
management und Vorschlagswesen

Die nachstehenden Gründungsmitglieder erklären sich mit der
Gründung der "IDEE-SUISSE" - Schweizerische Gesellschaft für
Ideenmanagement und Vorschlagswesen vom 29. Januar 1981 in
Zürich als Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Rechtssitz in
Zürich einverstanden:

gez. Dr. Olaf J. Böhme

gez. Dr. Albert Stähli

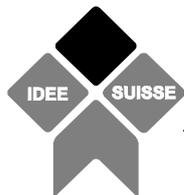
gez. Dr. Hans Rudolf Wirth

gez. Dr. Marcel L'Eplattenier

gez. Hubert Gerdes

gez. Josef Steger

gez. Dr. Björn Johansson



Verbandsstatuten

der

IDEE - SUISSE ®

Schweizerische Gesellschaft
für
Ideen- und
Innovationsmanagement

IDEE-SUISSE®
Schweizerische Gesellschaft
für Ideen- und
Innovationsmanagement

Technopark Zürich
Technopark-Strasse 1
CH-8005 Zürich

Tel.: ++41/(0)44-445 15 45
Fax: ++41/(0)44-445 15 44
E-mail: info@idee-suisse.ch

<http://www.idee-suisse.ch>

Ausgabe 1999

© IDEE-SUISSE®, Zürich 1999

Name und Sitz
I. Allgemeine Bestimmungen
Art. 1:

Unter dem Namen (*)

IDEE-SUISSE® -

Schweizerische Gesellschaft für Ideen- und Innovationsmanagement

IDEE-SUISSE® -

Swiss Society of Management for Ideas and Innovations

besteht seit dem 29. Januar 1981, nachstehend Gesellschaft genannt, ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Rechtssitz in Zürich.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein im Handelsregister eingetragen werden. (**)

Zweck und Ziel
Art. 2:

Zweck und Ziel der Gesellschaft ist die Bearbeitung von Grundlagen des Ideen- und Innovationsmanagements, die Vermittlung dieser Erkenntnisse an die Praxis und die Unterstützung von Wirtschaft, Verwaltung, Dienstleistung und Politik bei der Lösung von Fragen des Wissens-, Ideen- und Innovationsmanagements sowie die Förderung der wirtschaftlichen Kreativität und der Innovation.

Aufgaben
Art. 3:

Die Gesellschaft stellt sich folgende Aufgaben:

1. Grundlagen- und Zweckforschung
2. Aus- und Weiterbildung sowie Aufbau einer Akademie
3. Förderung des Erfahrungsaustausches
4. Aufbau und Betreuung von Repräsentanzen, Sektionen, Arbeitskreisen und Projektgruppen
5. Wahrung von Messepräsenzen
6. Gründung von Institutionen, die sich speziell mit der Innovationsförderung beschäftigen
7. Herausgabe von Publikationen und Schriftenreihen
8. Durchführung von Beratungsdienstleistungen
9. Aufbau von Dokumentationen, Sammlungen und Archiven
10. Schutz des kreativen Menschen
11. Verleihung von Preisen und Titeln
12. Pflege der Beziehungen zu anderen Organisationen.

IDEE-SUISSE®

ist eine eingetragene Marke, hinterlegt am 02. April 1997 beim Eidg. Institut für Geistiges Eigentum IGE, Bern (Marken-Nr.: 449754)

(*) Auf Beschluss der 16. ordentlichen Mitglieder-Versammlung vom 19. Juni 1996 geändert. Vorher: "IDEE-SUISSE" - Schweizerische Gesellschaft für Ideenmanagement und Vorschlagswesen.

(**) Die 5. ordentliche Mitglieder-Versammlung vom 28. Februar 1985 hat den Eintrag in das Handelsregister beschlossen. Der Eintrag ist am 15. August 2000 in das Handelsregister des Kantons Zürich erfolgt (Nr.: CH-020.6.000.553-7).

Zusammensetzung

Aufnahme

Austritt

II. Mitglieder

Art. 4:

Die Mitgliedschaft steht sowohl natürlichen als auch juristischen Personen offen.

Art. 5:

Zur Gesellschaft gehören folgende Mitglieder:

1. Einzelmitglieder:
natürliche Personen und Mitglieder einer Sektion und des Verbandes.
2. Sektionen:
Mitglieder einer Sektion müssen gleichzeitig Mitglied der Gesellschaft sein.
3. Kollektivmitglieder:
juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
4. Fördermitglieder:
Organisationen (Verbände, Universitäten, Fachhochschulen, Forschungsinstitutionen usw.), die die Ziele der Gesellschaft unterstützen und mit ihr zusammenarbeiten, sowie natürliche Personen.
5. Korrespondierende Mitglieder:
natürliche und juristische Personen, die sich um die Gebiete des Ideen- und Innovationsmanagements verdient gemacht haben.
6. Ehrenmitglieder:
natürliche Personen, die sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben.

Art. 6:

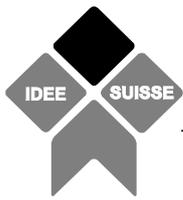
Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer die Statuten der Gesellschaft anerkennt.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftliches Gesuch. Ueber die Aufnahme entscheidet der Zentralvorstand.

Der Zentralvorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen.

Art. 7:

Der Austritt hat durch schriftliches Gesuch an den Zentralvorstand zu erfolgen. Dieses muss mindestens drei Monate auf das Ende eines Kalenderjahres dem Zentralvorstand vorliegen.

**Ausschluss****Art. 8:**

Von der Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden:

1. Wer nach zweimaliger Mahnung den Jahresbeitrag des jeweiligen Geschäftsjahres nicht bezahlt hat.
2. Wer gegen die Statuten verstösst oder den Interessen der Gesellschaft direkt oder indirekt zuwiderhandelt.

Der Ausschluss erfolgt durch den Zentralvorstand.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht Mitglied einer Sektion sein.

**Erlöschen
der Mitgliedschaft****Art. 9:**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt gemäss Art. 7 oder durch Ausschluss gemäss Art. 8 der Statuten.

Art. 10:

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft sind die finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und den Sektionen zu erfüllen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft.

Verbandsjahr**III. Finanzen****Art. 11:**

Das Verbands- bzw. Geschäftsjahr der Gesellschaft und der Sektionen sowie weiterer Annexinstitutionen entspricht dem Kalenderjahr.

Beiträge**Art. 12:**

Die Mitgliederbeiträge sind jährlich an die Zentralorganisation zu entrichten und werden ab **01. Januar 1999** wie folgt festgelegt:

1. Einzelmitglied:	- unselbständig erwerbend	CHF 100.--	EUR 65.--
	- selbständig erwerbend (Firma bis drei Mitarbeiter)	CHF 150.--	EUR 100.--
	- in Ausbildung / Erwerbslos (mit Nachweis)	CHF 40.--	EUR 25.--
2. Kollektivmitglied:	- Firma bis 200 Mitarbeiter	CHF 200.--	EUR 130.--
	- Firma 201 - 1000 Mitarbeiter	CHF 400.--	EUR 260.--
	- Firma ab 1001 Mitarbeiter	CHF 600.--	EUR 400.--

Zuständigkeit

Gebühren

Zweckgebundene Fonds

Haftung

Organe

3. Fördermitglied: - Juristische Person CHF 700.-- EUR 470.--
 - Natürliche Person CHF 200.-- EUR 130.--

4. Sympathisant: (ohne Stimmrecht) CHF 200.-- EUR 130.--

5. Korrespondierendes Mitglied: beitragsfrei

6. Ehrenmitglied: beitragsfrei

7. Sektionen, die eigene Beiträge oder Gebühren erheben, entrichten an die Zentralorganisation eine Verwaltungspauschale in Höhe von 20 Prozent der eigenen Beiträge (Sektionsbeiträge) und 15 Prozent auf erhobene Gebühren. Die Abrechnung hat vierteljährlich an die Zentralorganisation zu erfolgen.

Art. 13:

Die Mitgliederbeiträge können mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden.

Art. 14:

Für Veranstaltungen und besondere Dienstleistungen werden Gebühren erhoben, deren Festsetzung dem Zentralvorstand obliegt.

Art. 15:

Die Gesellschaft kann für besondere Zwecke Fonds einrichten. Ueber den Erlass, die Aenderung und die Aufhebung des Fondsreglements entscheidet die Mitgliederversammlung.

Für die Verwaltung der Fonds wird eine eigene Rechnung geführt.

Art. 16:

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet einzig ihr Vermögen, soweit dieses nicht in besonderen Fonds mit vorher fixiertem Zweck reserviert ist.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Zentralorganisation

Art. 17:

Die Zentralorganisation besteht aus:

1. Mitgliederversammlung
2. Zentralvorstand
3. Erweitertem Zentralvorstand
4. Revisionsstelle
5. Kommissionen / Kuratorium
6. Geschäftsstelle.

Zusammensetzung

Stimme und Vertretung

Geschäfte

1. Mitgliederversammlung

Art. 18:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie setzt sich zusammen aus:

1. Einzelmitgliedern
2. Kollektivmitgliedern
3. Fördermitgliedern
4. Korrespondierenden Mitgliedern
5. Ehrenmitgliedern.

Art. 19:

An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied gemäss Art. 18 der Statuten eine Stimme.

Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

Art. 20:

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Grundsatzentscheidungen der Gesellschaft sowie für die Kontrolle der Tätigkeit der Gesellschaft, insbesondere für:

1. die Genehmigung und die Aenderung eines Leitbildes sowie der langfristigen Ziele und Pläne;
2. die Genehmigung und die Aenderung der Statuten;
3. die Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle bei gleichzeitiger Entlastung der Zentralorgane (Zentralvorstand, Erweiterter Zentralvorstand und Geschäftsstelle);
4. den Erlass, die Aenderung und die Auflösung von Fonds und deren Reglemente;;
5. die Genehmigung des Voranschlages (Budget) für das laufende Geschäftsjahr;
6. die Festlegung der Mitgliederbeiträge für das nächstfolgende Geschäftsjahr;
7. die Festlegung der Sektionsanteile gemäss Art. 12 der Statuten für das laufende Geschäftsjahr;
8. die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes sowie der Revisionsstelle;
9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Erweiterten Zentralvorstandes bzw. des Zentralvorstandes;
10. die Behandlung und Beschlussfassung über Anträge des Zentralvorstandes, der Sektionen und der berechtigten Mitglieder;
11. die Auflösung oder die Fusion der Gesellschaft.

**Einberufung
der ordentlichen
Mitgliederversammlung**

**Anträge
und Wahlvorschläge**

**Beschlussfassung
und Wahlverfahren**

Art. 21:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel in der ersten Jahreshälfte eines Kalenderjahres statt.

Die Organisation erfolgt durch den Zentralvorstand in Zusammenarbeit mit einer Sektion.

Die Ankündigung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vorher durch den Präsidenten bei gleichzeitiger Zustellung der Traktandenliste, der Jahresberichte, der Jahresrechnung, der Beschlussdokumente und der Wahlvorschläge an alle Mitglieder.

Art. 22:

Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte befinden, die auf der ordentlichen Traktandenliste aufgeführt sind sowie über Anträge und Wahlvorschläge, die mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Zentralvorstand schriftlich eingereicht wurden.

Anträge sind so zu formulieren, dass sie der Mitgliederversammlung direkt als Abstimmungsvorlage dienen. Zusätzliche mündliche Erklärungen zu den schriftlichen Anträgen sind an der Mitgliederversammlung erwünscht.

Art. 23:

Die Mitgliederversammlung beschliesst in der Regel mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei Wahlen entscheidet beim ersten Wahlgang das absolute, beim zweiten das relative Mehr.

Art. 24:

Die Mitgliederversammlung beschliesst die Gründung und die Auflösung von Sektionen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 25:

Bei Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung der Gesellschaft oder Fusion müssen zwei Drittel sämtlicher Mitglieder vertre-

Vorsitz

Protokoll

**Einberufung
der ausserordentlichen
Mitgliederversammlung**

vertreten sein.

Wird diese Vertretung in einer ersten Mitgliederversammlung nicht erreicht, so ist vom Vorsitzenden eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

In beiden Fällen ist für die Aenderung der Statuten, die Auflösung oder die Fusion der Gesellschaft eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 26:

Alle Abstimmungen und Wahlen müssen auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Stimmen geheim erfolgen.

Art. 27:

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem von der Versammlung zu wählenden Tagespräsidenten geleitet.

Art. 28:

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und schlägt die Stimmzähler der Mitgliederversammlung vor.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung liegt innerhalb von 60 Tagen nach der Mitgliederversammlung auf. Es kann unter Voranmeldung bei der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist Bestandteil des Jahresberichts der Gesellschaft.

Die nächste Mitgliederversammlung genehmigt das Protokoll und befindet über die schriftlich eingereichten Einsprachen.

Art. 29:

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann unter schriftlicher Abgabe der Gründe verlangt werden von:

1. einem Zehntel der Kollektivmitglieder oder
2. einem Fünftel der Einzelmitglieder oder
3. den Mitgliedern des Zentralvorstandes bzw. des Erweiterten Zentralvorstandes.

Das Gesuch ist an den Präsidenten zu richten.

Zusammensetzung

Alle Fristen richten sich nach Art. 21 Abs. 2 und Art. 28 Abs 2 und 3 der Statuten.

2. Zentralvorstand

Art. 30:

Der Zentralvorstand ist das Führungsorgan der Gesellschaft. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Zentralvorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Quästor. Er kann um mindestens drei weitere Mitglieder (Vizepräsident und Beisitzer sowie Geschäftsführer) erweitert werden. Aemterkumulation ist möglich.

Der Zentralvorstand konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidenten und des Geschäftsführers - selbst. Er arbeitet nach einem Geschäftsreglement.

Geschäfte

Art. 31:

In die Kompetenz des Zentralvorstandes fallen sämtliche Geschäfte und Beschlüsse, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

1. die Planung und Kontrolle der Verbandsarbeit;
2. die Vorbereitung der Geschäfte und der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Vertretung der Gesellschaft nach aussen, die Zusammenarbeit sowie der Abschluss von Verträgen und Abkommen mit anderen nationalen und ausländischen Verbänden und Organisationen;
4. die Einsetzung von Kommissionen sowie die Einberufung von Arbeitskreisen und Projektgruppen;
5. die Festlegung der Entschädigung an die Mitglieder der Organe und der Erlass eines Reglements betr. Auslagenersatz;
6. die Führung und die Aufsicht über die Geschäftsstelle;
7. die Berufung externer Berater und Anwälte;
8. die Information der Mitglieder;
9. die Herausgabe von Publikationen;
10. die Führung von Gerichtsprozessen und Mediationen.

Beschlussfassung

Art. 32:

Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der

Information

Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 33:

Ueber die Sitzungen des Zentralvorstandes wird ein Protokoll erstellt.

Der Erweiterte Zentralvorstand ist an seinen Sitzungen über die Beschlüsse des Zentralvorstandes zu informieren.

Unterschriften

Art. 34:

Der Präsident und der Aktuar bzw. der Quästor führen Kollektivunterschrift zu zweien für alle Geschäfte der Zentralorganisation.

Der Zentralvorstand kann an den Präsidenten und an den Geschäftsführer Einzelunterschrift erteilen.

Der Zentralvorstand kann an zentrale Stabsstellen Handlungsvollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Präsidenten oder dem Aktuar bzw. Quästor zu zweien. Näheres regelt ein Reglement.

Verwaltungsdelegation

Art. 35:

Der Zentralvorstand kann eine Verwaltungsdelegation ernennen.

Diese besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Quästor und dem Geschäftsführer und/oder deren Stellvertreter.

Die Verwaltungsdelegation erledigt die Routinegeschäfte. Sie kann diese Geschäfte an einen Geschäftsführer delegieren.

Die Protokolle oder Aktennotizen sind den übrigen Zentralvorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Zusammensetzung

3. Erweiterter Zentralvorstand

Art. 36:

Der Erweiterte Zentralvorstand ist ein Beschlussorgan für bestimmte Sachfragen und zugleich ein Instrument der Information, Koordination und Zusammenarbeit unter den Sektionen sowie Arbeitskreisen

Einberufung

und Projektgruppen sowie zwischen diesen und dem Zentralvorstand zur Bewältigung der Aufgaben.

Dem Erweiterten Zentralvorstand gehören neben den Mitgliedern des Zentralvorstandes, die Sektionspräsidenten und die Obmänner der Arbeitskreise und Projektgruppen an.

Den Vorsitz führt der Präsident oder der Vizepräsident des Zentralvorstandes.

Art. 37:

Der Erweiterte Zentralvorstand wird mindestens zweimal pro Kalenderjahr vom Präsidenten einberufen.

Die Sektionspräsidenten sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder sich durch ein Mitglied ihres Vorstandes vertreten zu lassen.

Zusätzliche Sitzungen müssen vom Präsidenten einberufen werden, wenn mindestens zwei Sektionspräsidenten dies verlangen.

Aufgaben

Art. 38:

Dem Erweiterten Zentralvorstand sind folgende Aufgaben übertragen:

1. die Planung, Bereinigung und Herausgabe des jährlichen Veranstaltungskalenders;
2. die Anträge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
3. die Mitwirkung bei der Bildungspolitik;
4. die Mitarbeit am Leitbildes für die Gesellschaft.

Beschlussfassung

Art. 39:

Der Erweiterte Zentralvorstand fasst verbindliche Beschlüsse:

1. aus eigener Kompetenz, um das Sektionsverhalten zu regeln;
2. zu Problemen, die ihm vom Zentralvorstand oder von der Mitgliederversammlung übertragen werden.

Zusammensetzung

4. Revisionsstelle

Art. 40:

Die Revisionsstelle besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.

Die Revisionsstelle konstituiert sich selbst.

Aufgaben

Die Mitglieder der Revisionsstelle werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind alljährlich zu einem Drittel zu erneuern.

Es steht der Mitgliederversammlung frei, auch eine anerkannte Revisionsgesellschaft bzw. einen Treuhänder mit Revisionserfahrung als Revisionsstelle für die Dauer von drei Jahren zu wählen.

Art. 41:

Die Revisionsstelle hat jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung die Rechnungen und die Geschäftsführung der Gesellschaft sowie die Spezialfonds zu prüfen und darüber schriftlich Revisionsberichte zu erstatten.

Die Revisionsstelle beantragt, sofern Rechnungen und Geschäftsführung als nach dem Gesetz und den Statuten in Ordnung befunden werden, die Entlastung der Organe der Zentralorganisation.

Zuständigkeit

5. Kommissionen / Kuratorium

Art. 42:

Der Zentralvorstand kann Kommissionen als Stabsorgane einsetzen.

Kuratorium

Art. 43:

Der Zentralvorstand kann ein Kuratorium aus Persönlichkeiten der Wirtschaft und der Verwaltung sowie aus den Reihen der Sozialpartner mit dem Zweck bilden, Empfehlungen allgemeiner Art, die die Organisation oder andere Fragen des Wissens-, Ideen- und Innovationsmanagements betreffen, auszuarbeiten, zu beurteilen und/oder der Praxis zur Anwendung zu empfehlen.

Die Mitglieder des Kuratoriums sollten Mitglied der Gesellschaft sein.

Das Kuratorium wird von einem in eigener Regie gewählten Vorsitzenden geleitet.

Das Kuratorium kann dem Zentralvorstand auch als Beratungsorgan dienen.

Die administrativen Arbeiten werden durch die Geschäftsstelle erledigt.

Grundlagen

6. Geschäftsstelle

Art. 44:

Der Zentralvorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer bestellen, der die administrativen Arbeiten erledigt.

Die Verwaltungsdelegation des Zentralvorstandes berät und überwacht die Tätigkeiten des Geschäftsführers.

Der Geschäftsführer ist Mitglied des Zentralvorstandes. Er berät und unterstützt die zentralen Organe, die Sektionen, die Arbeitskreise, die Kommissionen und die Projektgruppen. Er stellt im Einvernehmen mit der Verwaltungsdelegation das notwendige Personal an.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers werden in einem Arbeitsvertrag geregelt.

Die Geschäftsstelle ist ein Stabsorgan des Zentralvorstandes. Sie kann zu einem Profitcenter umgewandelt werden. Näheres hierzu bestimmt der Zentralvorstand unter Konsultation der Mitgliederversammlung.

Organisation

V. Sektionen / Repräsentanzen / Arbeitskreise

Art. 45:

Die Sektionen sind Teile der Gesellschaft. Sie können Vereine gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) sein. Ihre Statuten dürfen den Statuten der Gesellschaft (Dachgesellschaft) nicht widersprechen.

Zur Aussonderung besonderer Aktivitäten kann der Zentralvorstand Repräsentanzen im In- und Ausland einrichten und Arbeitskreise bilden.

Mitglieder

Art. 46:

Die Mitglieder einer Sektion und/oder eines Arbeitskreises müssen vorgängig Mitglied der Dachgesellschaft sein.

Aufgaben

Art. 47:

Die Aufgaben der Sektionen, Repräsentanzen und Arbeitskreise werden vom Zentralvorstand in einem Dispositiv umschrieben.

**Gründung,
Auflösung,
Sanktionen**

Jede Sektion, jede Repräsentanz und jeder Arbeitskreis wickelt alle Zahlungen über Zentralkonten in der Geschäftsstelle ab.

Jede Sektion, jede Repräsentanz und jeder Arbeitskreis hat dem Zentralvorstand auf die Mitgliederversammlung der Dachgesellschaft hin einen schriftlichen Bericht (Jahresbericht) über die Tätigkeiten einzureichen. Der Termin hierfür ist jeweils der 15. Dezember.

Für den Bericht und die Termineinhaltung ist der jeweilige Sektionspräsident bzw. der Obmann einer Repräsentanz bzw. eines Arbeitskreises verantwortlich.

Ueber alle Sektions- und Arbeitskreis-Sitzungen ist dem Zentralvorstand bzw. der Geschäftsstelle ein Protokoll für die zentrale Dokumentation zuzusenden. Gleiches gilt für die Repräsentanzen.

Art. 48:

Die Gründung und Auflösung von Sektionen erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Gründung und Auflösung von Repräsentanzen und Arbeitskreisen obliegt dem Zentralvorstand.

Sektionen, Repräsentanzen und Arbeitskreise haben vor ihrer Gründung bzw. Aufnahme ihrer Tätigkeit dem Zentralvorstand ein Budget für das folgende Jahr einzureichen. Der Quästor des Zentralvorstandes kann im Sinne der abgesprochenen Budgets entsprechende Filialbuchhaltungen aufbauen und Kopien vierteljährlich den Sektionspräsidenten und Obmännern zustellen. Können die vereinbarten Budgets nicht eingehalten werden, ist mit dem Quästor eine neue Absprache zu treffen. Die Budgets werden vom Zentralvorstand genehmigt.

Aenderungen der Sektionsstatuten sind der Mitgliederversammlung und Regulative, die die Aufgabenumschreibung der Repräsentanzen und Arbeitskreise betreffen, sind dem Zentralvorstand zuzuleiten. Nach Anhören des Sektionsvorstandes bzw. des Repräsentanz- bzw. Arbeitskreis-Obmannes entscheidet im ersten Fall die Mitgliederversammlung und im anderen der Zentralvorstand über die beantragte Aenderung.

Die Mitgliederversammlung kann zur Aussonderung besonderer Aktivitäten geografische Sektionen gründen und Mitglieder der Dachgesellschaft dort zuteilen.

Gegen Sektionen, Repräsentanzen und Arbeitskreise, die den Statuten der Dachgesellschaft oder den Reglementen, Regulativen und Aufgabenumschreibungen oder Beschlüssen des Zentralvorstandes

Produkte

Fachzeitschrift

oder des Erweiterten Zentralvorstandes zuwiderhandeln, kann der Zentralvorstand Sanktionen ergreifen und die Auflösung beantragen bzw. eine Umstrukturierungen vornehmen. Gleiches gilt gegenüber Mitgliedern des Sektionsvorstandes und den Obmännern der Repräsentanzen und Arbeitskreise.

Wird eine Sektion, eine Repräsentanz oder ein Arbeitskreis aufgelöst, fällt das Vermögen an die Dachgesellschaft.

VI. Verschiedenes

Art. 49:

Der Zentralvorstand beschliesst über die Herausgabe von Publikationen und Lehrmitteln sowie über die Herstellung von Produkten und über das Angebot von Dienstleistungen.

Jede der unter Abs. 1 genannten Form, die im und/oder unter dem Namen bzw. der eingetragenen Marken der Gesellschaft erscheinen, sind vom Zentralvorstand unter Konsultation eines anwaltlichen Beraters bzw. einer Redaktionskommission zu genehmigen.

Der Redaktionskommission gehören der Präsident, der Aktuar oder der Quästor bzw. ein bis zwei Mitglieder der Gesellschaft an. Der Zentralvorstand kann in einem Redaktionsstatut alles Nähere regeln.

Die Gesellschaft gibt über Verlage oder in eigener Regie Schriftenreihen heraus. Als Herausgeber zeichnet der Präsident in Zusammenarbeit mit der Redaktionskommission.

Der Zentralvorstand regelt den Auftritt der Gesellschaft im Internet und im Rahmen elektronischer Medien. Er wählt einen Webmaster.

Art. 50:

Die Gesellschaft kann sich bei einem Verlag zwecks Herausgabe von bzw. Mitwirkung an einer Fachzeitschrift beteiligen.

Die Redaktion der Fachzeitschrift bzw. der Serviceseite obliegt einem Schriftleiter, der vom Zentralvorstand gewählt wird. Ihm zur Seite steht die Redaktionskommission im Sinne von Art. 49 Abs. 3 der Statuten.

Der Bezug der Fachzeitschrift wird vom Zentralvorstand geregelt.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben ist von der Redaktionskommis-

Gründung von Rechtspersonen

sion ein Budget zu erstellen, das vom Zentralvorstand zu genehmigen ist.

Art. 51:

Die Gesellschaft kann zur Aussonderung besonderer Aktivitäten Stiftungen, Genossenschaften und GmbHs gründen. Eine angemessene Vertretung ist in den betreffenden Führungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsorganen zu wahren.

Art. 52:

Für den Gründungsbeschluss der unter Art. 51 der Statuten genannten Rechtspersönlichkeiten ist der Zentralvorstand zuständig. Er hat die Mitgliederversammlung der Dachgesellschaft zu orientieren.

Art. 53:

Für besondere Zwecke kann die Gesellschaft ein Ehrengericht schaffen. Gleiches gilt für eine Schiedsstelle. Näheres regelt ein Regulativ.

Ehrengericht oder Schiedsstelle können bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten, die im Zusammenhang mit der Gesellschaft stehen, von jedem Mitglied angerufen werden.

Ehrengericht, Schiedsstelle

Art. 54:

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Nach erfolgtem Auflösungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung muss bei den Mitgliedern eine Urabstimmung durchgeführt werden. Wenn ein Drittel der Mitglieder gemäss Art. 5 der Statuten gegen die Auflösung stimmt, muss die Gesellschaft weiterbestehen.

Auflösung der Gesellschaft

Art. 55:

Nach negativer Urabstimmung erfolgt die Liquidation durch den Zentralvorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Personen oder eine Treuhandgesellschaft damit beauftragt.

Liquidation

Art. 56:

Ueber ein allfällig verbleibendes Vermögen der Gesellschaft verfügt die letzte Mitgliederversammlung. Es kann einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

Inkrafttreten

Art. 57:

Die Liquidatoren beantragen die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 58:

Die vorliegenden Statuten wurden von der 18. ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. Juni 1998 den gegenwärtigen Gegebenheiten angepasst und genehmigt.

Sie ersetzen die Statuten vom 21. Februar 1984.

Art. 59:

Die vorliegenden Verbandsstatuten treten anlässlich der 19. ordentlichen Mitgliederversammlung vom 09. November 1999, das heisst am 10. November 1999 in Kraft.

Art. 60:

Die vorliegende Fassung in deutscher Sprache gilt als verbindlicher Urtext. Die verwendeten männlichen Formen gelten synonym auch für die weiblichen.

Zürich, den 09. November 1999

IDEE-SUISSE®

Schweizerische Gesellschaft
für Ideen- und Innovationsmanagement

Der Präsident:

gez. Dr. Olaf J. Böhme

Der Protokollführer:

gez. Dr. Urs Kägi

**Innovationen
entstehen nur auf einem Nährboden,
der auch Unvorhergesehenes
wachsen lässt.**

(Kasimir M. Magyar)

* * * * *

**Um ein innovatives Klima herbeizuführen
ist es notwendig,
Ideenmanagement bewusst zu betreiben und auf
der obersten Managementebene anzusiedeln.**

**Schöpferisches Chaos
mag für die eine oder andere Idee gut sein -
die Herausforderungen
des anbrechenden 21. Jahrhunderts
lassen es nicht zu,
die Ideenentwicklung dem Chaos
oder dem Zufall zu überlassen.**

**Das eigentliche Geheimnis
der Innovation ist,
in einer Firma
positive Anziehungskraft
auf innovative Kräfte
innerhalb und ausserhalb des Unternehmens
zu entwickeln.**

(Ehrhardt Heinold)

* * * * *

1981 - 2009

**IDEE - SUISSE®
Das Netz für Innovationen!**